Bildungsdepartement
Amt für Berufsbildung

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2193
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 25
E-Mail afb@sz.ch

kantonschwyz

MERKBLATT

Nachteilsausgleich

Für Lernende mit Behinderungen, Beeinträchtigungen (Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS usw.), Unfall oder Krankheit im Zusammenhang mit der Berufsfachschule, Qualifikationsverfahren/Teilprüfung

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich" werden Massnahmen verstanden, welche zum Ziel haben, Nachteile durch Behinderungen oder Beeinträchtigungen auszugleichen. Es darf keine Bevorzugung behinderter Kandidaten entstehen. Das heisst, dass ein gesprochener Nachteilsausgleich die erbrachte Leistung in Bezug auf den erlernten Beruf nicht verfälschen darf.

Geltungsbereich

Nachteilsausgleiche werden während der Lehre sowohl im schulischen Bereich wie auch für das Qualifikationsverfahren gesprochen. Diese können für alle drei Lernorte (Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) sowie für das Qualifikationsverfahren gewährt werden. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Rahmen des Qualifikationsverfahrens wird in der Regel vorausgesetzt, dass von der Fachstelle oder einem Facharzt resp. einer Fachärztin empfohlene Fördermassnahmen durchgeführt wurden und deren Besuch in einer Vereinbarung festgehalten worden sind. Das Journal Fördermassnahmen muss zusammen mit dem Gesuch eingereicht werden.
Ausserschulische Zertifikate wie z.B. Sprachzertifikate usw. fallen nicht unter den Geltungsbereich. Dafür sind die Anbieter zuständig.

Ausprägung, Art und Weise des Nachteilsausgleichs

Die Ausprägung der jeweiligen Behinderung bzw. Beeinträchtigung ist entscheidend für die Art und den Umfang des Nachteilsausgleiches oder der Nichtgewährung.
Nachteilsausgleichsmassnahmen werden nur in Bezug auf die Prüfungsform wie Einsatz von Hilfsmitteln, Zeitverlängerung für ein behindertengerechtes Arbeitstempo, jedoch nicht auf die Prüfungsinhalte (keine Notenbefreiungen) gewährt.

Erfassung/Gesuch um Nachteilsausgleich / Vorgehen und Zeitpunkt

Die Erfassung bzw. das Gesuch um Nachteilsausgleich wird im Verlaufe des ersten Lehrjahres schriftlich inkl. entsprechender Unterschriften über die Berufsfachschule an das Amt für Berufsbildung gestellt. Link zum Formular:
(www.sz.ch/berufsbildung → Berufsbildung → Lehrvertrag und Lehrbetrieb → Nachteilsausgleich.
Bestehende Behinderungen und Beeinträchtigungen sollen bei Beginn der Ausbildung an der Berufsfachschule bekannt gemacht und bei Bedarf gleichzeitig ein Gesuch um Nachteilsausgleich gestellt werden.

- Die Erfassung um Nachteilsausgleich für die Berufsfachschule und üK hat bis spätestens Ende des ersten Lehrjahres zu erfolgen.

Dem Gesuch ist ein aktueller ärztlicher Bericht bzw. ein Bericht einer anerkannten Fachstelle beizulegen in dem die medizinische Diagnose, die festgestellten Defizite und Symptome im Zusammenhang mit der Behinderung sowie die funktionelle Umschreibung der individuellen Auswirkungen der Behinderung beschrieben sind (nicht älter als zwei Jahre).

- Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren (QV) oder für die Teilprüfung (TP) muss bis spätestens mit der Anmeldung zum QV eingereicht werden.

Später eingereichte Gesuche werden in der Folge nur noch aufgrund von Unfällen und/oder schwerwiegenden Krankheiten bearbeitet. In diesen Fällen ist das Gesuch umgehend einzureichen.

Entscheid
Das Amt für Berufsbildung entscheidet abschliessend über die Art und den Umfang der Massnahmen.

Amt für Berufsbildung Schwyz
September 2023